

**Satzung**  
**des Vereins**  
**Deutsche Jugendkraft Durlach 1924**

**§ 1**

**Name, Sitz, Eintrag**

Am 16.07.1964 wurde in Karlsruhe-Durlach der Verein „Deutsche Jugendkraft Durlach 1924“ gegründet. Ursprünglich geht die Gründung auf das Jahr 1924 zurück. Der Verein hatte damals im Gebiet Lerchenberg eine Sportanlage. Er wurde 1933 im Dritten Reich verboten. Die Gründung am 16.07.1964 wird daher nicht als Neugründung, sondern als Fortsetzung des 1924 gegründeten Vereins betrachtet. Deshalb wurde dem Vereinsnamen der Jahreszahl „1924“ beigefügt.

Der Sitz des Vereins ist Karlsruhe-Durlach.

Die Vereinsfarben sind gelb-schwarz.

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe-Durlach eingetragen werden und nach der Eintragung den Zusatz „e. V.“ führen.

Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes und der Fachverbände, deren Sportarten auf wettkampfbreiten- oder freizeitsportlicher Basis betrieben werden. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen, Ordnungen und Rechtsprechung des Badischen Sportbundes und der jeweiligen Fachverbände.

Der Verein ist auch Mitglied im Diözesanverband Freiburg

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck, Gemeinnützigkeit, Neutralität**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Verbreitung des Sports, insbesondere in den Abteilungen Fußball und Tennis.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein unterhält zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebes die notwendigen Sportstätten.

Zur teilweisen Finanzierung der Vereinsausgaben dienen neben den Pachteinahmen der Vereinsgaststätte die Einnahmen aus Festlichkeiten.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke: Seine Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität. Er tritt diskriminierenden Bestrebungen und Verhaltensweisen entschieden entgegen.

Jedes Amt im Verein ist Frauen und Männern zugänglich.

Satzung und Ordnungen des Vereins gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

## **§ 3**

### **Mitglieder**

Der Verein besteht aus

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) Jugendlichen Mitgliedern (unter 18 Jahren)

#### d) Ehrenmitgliedern

Aktive Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und aktiven Sport im Verein ausüben.

Passive Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und keinen aktiven Sport im Verein ausüben.

Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung muss in jedem Fall eine schriftliche Erlaubnis des Eltern bzw. des gesetzl. Vertreters vorgelegt werden. Die Überführung zu den aktiven oder passiven Mitgliedern erfolgt automatisch jeweils auf den der Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Monat.

Ehrenmitglied kann werden, wer 25 Jahre ununterbrochen dem Verein angehört oder sich um die Förderung des Vereins und des Sports besonders hervorragende Verdienste erworben hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds, sind jedoch beitragsfrei.

## **§ 4**

### **Aufnahme**

Mitglied des Vereins kann jede männliche und weibliche Person werden, deren bürgerlicher Ruf unbescholten ist. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden und ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Bei jugendlichen Mitgliedern hat der gesetzliche Vertreter den Aufnahmeantrag zu unterzeichnen.

Juristische Personen, Handelsgesellschaften, Körperschaften, eingetragene Genossenschaften und andere Personenvereine und Personenvereinigungen können die Mitgliedschaft ebenfalls erwerben. In diesem Fall erfolgt die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages gesondert. Ein schriftlicher Aufnahmeantrag ist ebenfalls Voraussetzung für die Aufnahme.

## **§ 5**

### **Austritt, Ausschluss, Vereinsstrafen, Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes erfolgen. Der Verein behält sich das Recht vor, beim Austritt bestehende Beitragsrückstände innerhalb Jahresfrist einzufordern. Vorausgezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann insbesondere erfolgen

- a) Bei grober oder wiederholten Vergehen gegen die Satzung, sowie wegen grob unsportlichem Betragen;
- b) Wegen unehrenhaften Verhaltens, Unehrlichkeit oder sonstiger, das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Von der Entscheidung ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief Mitteilung zu machen. Er kann innerhalb einer Woche nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane

zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und als Teilnehmer in Mannschaften oder Sportgruppen die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen.

Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und sind nur mit Zustimmung des Gesamtvorstandes zu Versammlungen zugelassen.

Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Sie üben dieses Recht persönlich aus.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen, die für die Mitgliedschaft relevant sind, schriftlich zu informieren. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass er dem Verein die o. g. Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

Es ist keinem aktiven Mitglied des Vereins gestattet, in derselben Sportart einem anderen Sportverein als aktives Mitglied anzugehören.

Für Angehörige von Betriebs- oder Firmensportgemeinschaften gelten die von Badischen Fußballverband erlassenen besonderen Bestimmungen.

## **§ 7**

### **Eingaben und Ausgaben des Vereins**

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus

- a) Beiträgen und Aufnahmegebühren der Mitglieder;
- b) Einnahmen aus Wettkämpfen und sonstigen Vereinsveranstaltungen;
- c) Freiwilligen Spenden;
- d) Sonstigen Einnahmen.

Die Höhe der Vereinsbeiträge sowie der Aufnahmegebühr wird vom Gesamtvorstand unter Genehmigung der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus

- a) Verwaltungsausgaben;
- b) Aufwendungen im Sinne des § 2.

Für besondere Aufwendungen und Anschaffungen sowie Baulichkeiten ist die Genehmigung der Mitgliederversammlung einzuholen.

## **§ 8**

### **Vermögen**

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören dem Vereinsvermögen.

## **§ 9**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung.

Im Bedarfsfall kann als weiteres Vereinsorgan ein Beirat beschlossen werden. In diesem Fall besteht der Vorstand zweckmäßigerweise aus dem ersten und zweiten Vorstand, dem Hauptkassier und dem Schriftführer. Der Beirat würde sich sodann aus den übrigen in § 20 genannten Personen zusammensetzen, die entsprechend ergänzt werden können.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Funktionen, die in der Satzung des Vereins vorgesehen sind, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

## **§ 10**

### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand,

- b) dem Schriftführer
- c) einem Vertreter des Spielausschusses,
- d) einem Vertreter der Jugendleitung
- e) 2 Beisitzern (Instandhaltung und Vergnügungsausschuss)

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) der Vorsitzende,
- b) der stellvertretende Vorsitzende,
- c) der Kassier.

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt werden durch:

- a) die Abteilungsleiter
- b) den Spielausschuss
- c) den Wirtschaftsausschuss
- d) den Pressewart.

Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe der Satzung und der Ordnungen. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit die Satzung diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder den Abteilungen zugewiesen hat.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Mitglied, anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands leitet die Verhandlungen des Vorstands, es beruft den Vorstand, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert, oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen, ein. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sollen schriftlich (auch per email) erfolgen.

Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Sitzung des Vorstands und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Der Kassier verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige

Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anordnung des Vorstandes leisten.

Der Vorstand kann für einzelne Aufgabenbereiche Ausschüsse (Festausschuss, Technikausschuss, Sportsausschuss) bilden, bzw. Einzelpersonen mit bestimmten Aufgaben betrauen. In einem Ausschuss muss mindestens ein Vorstandsmitglied vertreten sein.

Der jeweilige Vorstand beruft die Mitglieder seines Ausschusses.

## **§ 11**

### **Vorstandswahl**

Die Mitglieder des Vorstands und etwaiger Ausschüsse werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl angerechnet, gewählt.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

Wählbar in den Vorstand sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

## **§ 12**

### **Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich, bis spätestens Ende des sechsten Monats des Geschäftsjahres statt. Die Einladung hierzu erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per email erfolgt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen einzuberufen, wenn der Vorstand es beschließt oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt.



Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied bis spätestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich gestellt werden. Die Anträge sind als Nachtrag in der Tagesordnung aufzunehmen.

## **§ 13**

### **Aufgaben und Tagesordnung der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung erstrecken sich auf:

1. Jahresberichte
  - Vorstand
  - Schriftführer
  - Kassier
  - Jugendleitung
  - Abteilungen
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Aussprache zu den Berichten
4. Entlastung des Vorstandes
5. Neuwahlen
6. Anträge
7. Verschiedenes

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden bzw. einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis zu der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.

Die Wahl erfolgt in der Regel offen; bei mehreren Wahlvorschlägen bzw. auf Antrag – über den nicht abgestimmt wird – muss die Wahl geheim durchgeführt werden. Bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt.

Die Entlastung des Vorstandes sowie die Wahl des geschäftsführenden Vorstands führt einer der Kassenprüfer durch. Nach der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt dieser die Durchführung der weiteren Wahlen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

## **§ 14**

### **Jugendleitung**

Die Jugendleitung kann sich eigene, von der Mitgliederversammlung genehmigte Richtlinien für ihre Aufgaben schaffen. Für deren Einhaltung hat die Jugendleitung verantwortlich zu sorgen. Sie ist auch für die einwandfreie und ordnungsgemäße Verwendung der der Jugend zugewiesenen Geldmittel verantwortlich.

## **§ 15**

### **Kassenprüfer**

Von der Mitgliederversammlung werden aus den Reihen der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt drei Jahre. Eine Sie sind Beauftragte der Mitgliedschaft und mit dem Kassier für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. Durch Revision der Vereinskassen, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem Laufenden zu halten. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Aufgaben.

Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstandes im Rahmen der Mitgliederversammlung.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzkassenprüfer kommissarisch berufen.

## **§ 16**

### **Ehrungen**

Der Verein verleiht Ehrungen für besondere Leistungen und Verdienste sowie langjährige Mitgliedschaft.

## **§ 17**

### **Haftung**

Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch die Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 18**

### **Datenschutz**

Der Verein verwendet die Daten seiner Mitglieder nur für interne Zwecke. Eine Weitergabe an Dritte ist verboten.

## **§ 19**

### **Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss in einer jährlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung fassen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

Stadt Karlsruhe

Die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke – Förderung des Sports – zu verwenden hat.

## § 20

### Schlussbestimmungen

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am \_\_\_\_\_ beschlossen und tritt mit dem  
Eintrag ins Vereinsregister am \_\_\_\_\_ in Kraft.

1. Vorsitzender

Schriftführer